



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung für die in der Herstellung von Lampenschirmen in Heimarbeit Beschäftigten vom 23. Februar 2016/3. Mai 2016

Vom 3. Mai 2016

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Lampenschirmen die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Lampenschirmen in Heimarbeit

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- räumlich: für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Teils des Landes Berlin und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten, soweit nicht Tarifverträge vorgehen.
- sachlich: für die Herstellung von Lampenschirmen, für die Ausführung von Teilarbeiten für die Herstellung von Lampenschirmen sowie für die damit verbundenen Verpackungsarbeiten.

§ 2

Entgeltregelung

- (1) Das Entgelt für die mit der Herstellung von Lampenschirmen und der Ausführung von Teilarbeiten zur Herstellung von Lampenschirmen beschäftigten Heimarbeiter ist grundsätzlich als Stückentgelt zwischen dem Auftraggeber und dem in Heimarbeit Beschäftigten von Fall zu Fall zu vereinbaren.
- (2) Das Stückentgelt muß bei normaler Leistung des in Heimarbeit Beschäftigten mindestens den in § 4 festgesetzten Stundenentgelten entsprechen.
- (3) Normale Leistung im Sinne des Absatzes 2 ist die Leistung, die ein hinreichend geübter in Heimarbeit Beschäftigter ohne Gesundheitsgefährdung auf die Dauer vollbringen kann.

§ 3

Entgeltgruppen

- Entgeltgruppe 1: einfache Arbeiten von Hand oder mit Maschine, auch leichte Montagearbeiten, die ohne Vorkenntnisse ausgeführt werden können.
- Entgeltgruppe 2: schwierige Arbeiten von Hand oder mit Maschine, deren Beherrschung eine Einarbeitungszeit bis zu mindestens einem halben Jahr voraussetzt, z. B. komplette Anfertigung von Lampenschirmen vom Zuschnitt bis zum Endprodukt. Anfertigen von handplissierten Lampenschirmen. Herstellung von handgefertigten Pagodenschirmen, die an den Seitenstreben vernäht sind. Anfertigung von mehrteiligen Fassonschirmen aus steifen und/oder weichen Materialien. Anfertigung von Lampenschirmen mit applizierten Dekors.



§ 4

Stundenentgelte

Die der Stückentgeltberechnung (§ 2 Absatz 2) zugrunde zu legenden Stundenentgelte betragen:

1. Ab dem 1. Oktober 2016

	Entgeltgebiet I	Entgeltgebiet II
Entgeltgruppe 1	6,26 €	5,75 €
Entgeltgruppe 2	6,66 €	6,11 €

2. Ab dem 1. Oktober 2018 einheitlich für das gesamte Bundesgebiet

Entgeltgruppe 1	6,92 €	6,92 €
Entgeltgruppe 2	7,34 €	7,34 €

§ 5

Heimarbeitszuschlag

(1) Der in Heimarbeit Beschäftigte erhält zur Abgeltung seiner Aufwendungen, z. B. Bereitstellung einer Haushaltsnähmaschine, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeitsräume, einen Heimarbeitszuschlag von 7,5 % des reinen Arbeitsentgelts.

(2) Der Heimarbeitszuschlag ist in der jeweiligen Entgeltzahlung mit auszuführen und im Entgeltbuch gesondert einzutragen.

§ 6

Urlaubsanspruch

(1) Der in Heimarbeit Beschäftigte hat jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub. Eine Wartezeit ist nicht erforderlich. Für die Dauer des Erholungsurlaubs darf Arbeit nicht an ihn ausgegeben werden.

(2) Der Auftraggeber hat den Zeitpunkt des Urlaubs grundsätzlich mit dem in Heimarbeit Beschäftigten zu vereinbaren. Wird der in Heimarbeit Beschäftigte von mehreren Auftraggebern beschäftigt, so sollen sie ihm nach Möglichkeit gleichzeitig Urlaub gewähren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so soll der in Heimarbeit Beschäftigte den Auftraggebern den Zeitpunkt des Urlaubsantritts mindestens drei Wochen vorher ankündigen. Berechtigten Interessen der Auftraggeber ist Rechnung zu tragen.

§ 7

Urlaubsdauer

(1) Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs beträgt für in Heimarbeit Beschäftigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres 29 Werktage.

(2) Der Urlaub der Jugendlichen unter 18 Jahren sowie der Zusatzurlaub der Schwerbehinderten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Urlaubsentgelt

(1) Der in Heimarbeit Beschäftigte erhält ein Urlaubsentgelt von 11,2 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge und der für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen. Ab dem 1. Januar 2017 beträgt das Urlaubsentgelt einheitlich 14 %.

(2) Außerdem haben die in Heimarbeit Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2016 Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld. Es beträgt im Entgeltgebiet I 25 % und im Entgeltgebiet II 10 % des Urlaubsentgelts nach Absatz 1.

(3) Für die Feststellung des Arbeitsentgelts sind im Zweifel die Eintragungen im Entgeltbeleg maßgebend.

(4) Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld sind bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs auszuführen, sofern die entsprechenden Beträge nicht bereits als Abschlagszahlungen mit den laufenden Entgeltzahlungen vergütet werden.

(5) Scheidet der in Heimarbeit Beschäftigte aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so sind das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld bei der letzten Entgeltzahlung mit auszuführen. In diesem Fall ist das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld von dem Arbeitsentgelt zu berechnen, das in der Zeit nach Ablauf des Berechnungszeitraums verdient wurde, der der letzten Zahlung zugrunde gelegt worden ist.



§ 9

Eintragung in den Entgeltbeleg

In den Entgeltbeleg – Vermerk über Feiertags- und Urlaubsgeld – sind folgende Angaben einzutragen:

- a) Urlaubszeitpunkt und Dauer des Urlaubs,
- b) Berechnungsgrundlage des Urlaubsentgelts
(Zeitraum, Arbeitsentgelt, Prozentsatz),
- c) Bruttobetrag des Urlaubsentgelts,
- d) Tag der Zahlung des Urlaubsentgelts.

§ 10

Günstigkeitsklausel

Günstigere Urlaubsregelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Einzelvereinbarungen bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 11

Bereitstellung von Maschinen

Soweit für die Ausführung der Heimarbeit Spezialmaschinen erforderlich sind, sind diese vom Auftraggeber dem in Heimarbeit Beschäftigten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Instandhaltung der Maschinen obliegt dem Auftraggeber.

§ 12

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

§ 13

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen beschäftigten Heimarbeiter vom 17. November 2008 (BAAnz. 2009 S. 504) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 2016

Heimarbeitersausschuss für die Herstellung von Lampenschirmen

Susanna Wieland
Christian Schrödter
Ralf Lübke

Franz Blatt
Eberhard Lux
Dieter Seifert

Der Vorsitzende
Jean Breuer

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 08201/15 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.
